

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 23.10.2025
AZ.:

WP 25-30 SV 01/016

Antragsvorlage

Beschränkung der Anzahl der sachk. BürgerInnen und der Zahl der Fraktionssitzungen für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird; Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Grüne vom 15.10.2025

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

05.11.2025

Entscheidung

Antrag Rat 2025_11_05 SakuBü

Antragstext:

Die Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Hilden beantragen folgende Änderung der städtischen Hauptsatzung:

Die maximale Anzahl der sachkundigen Bürger/Bürgerinnen, bzw. der sachkundigen Einwohner / Einwohnerinnen die eine Fraktion oder Gruppe insgesamt in alle Ausschüsse zusammen entsenden darf, wird begrenzt auf die Anzahl der Ratsmitglieder der jeweiligen Fraktion oder Gruppe, maximal jedoch acht sachkundige Bürger/Bürgerinnen, oder sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen pro Fraktion.

Rechenbeispiel: Bd90/Die Grünen mit 7 Ratsmitgliedern können 7 sachkundige Bürger/Bürgerinnen entsenden, die CDU Fraktion mit 20 Ratsmitgliedern kann 8 sachkundige Bürger/Bürgerinnen und Die Linke mit 3 Ratsmitgliedern kann 3 sachkundige Bürger/Bürgerinnen entsenden.

Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen der vom Rat oder eines Ausschusses gebildeten Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird für jeden sachkundigen Bürger/Bürgerin oder sachkundigen Einwohner/Einwohnerin auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Stellungnahme der Verwaltung:Begrenzung der Anzahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern

Rechtsgrundlage für die Entsendung von sachkundigen BürgerInnen ist § 58 Abs. 3 GO NRW - Danach können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige BürgerInnen zu Mitgliedern eines Ausschusses (mit Ausnahme Hauptausschuss) bestellt werden.

Neben der Maßgabe, dass die Anzahl der Ratsmitglieder in einem Ausschuss immer größer sein muss, als die Anzahl der sachkundigen BürgerInnen, gibt es keine zahlenmäßige Regelung in der GO selbst.

Tatsächlich hatte das VG Köln 2016 über einen Antrag zu entscheiden, ob ein Ratsbeschluss zur Begrenzung der Anzahl der sachk. BürgerInnen je Fraktion rechtmäßig sei und dabei ausgeführt:

„Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet es nicht, die Anzahl der sachverständigen Bürger, welche eine Fraktion für die Ausschüsse benennen darf, an die Anzahl der Fraktionsmitglieder zu koppeln und eine Höchstgrenze festzulegen. Eine Differenzierung nach der Anzahl der in einer Fraktion zusammengeschlossenen Ratsmitglieder ist sachgerecht, weil sie sich am Wählervotum orientiert.

Der Antragsgegner handelte auch nicht willkürlich, als er die Begrenzung der sachkundigen Bürger beschloss. Er verfolgt mit der Senkung der finanziellen Belastung das nicht nur legitime, sondern gesetzlich sogar vorgeschriebene Ziel, nach dem Grundsatz der Sparsamkeit zu handeln. Der Antragstellerin ist es auch nicht unmöglich gemacht, ihre Ausschussmandate wahrzunehmen, zumal sie bei der Neuwahl am 3. Mai 2016 die ihr zustehenden neun sachkundigen Bürger für alle betroffenen Ausschüsse und jeweils vollzählig als Vertreter benannt hat.

Die Differenzierung der Anzahl der sachkundigen Bürger nach der Fraktionsstärke setzt letztlich beim Wählerwillen an. Der Umstand, dass die Antragstellerin auf neun statt maximal zwölf sachkundige Bürger für die Ausschüsse beschränkt ist, ist Ausfluss des geringen Zuspruchs durch die Wähler. Es ist nicht geboten, diesen durch die Wahlentscheidung der Bürger vorgegebenen Unterschied in der Zahl der Ratsmitglieder auszublenden und losgelöst davon die Personalressource der Antragstellerin durch Ausweitung der Anzahl sachkundiger Bürger zu vergrößern.

Schließlich verletzt der streitgegenständliche Beschluss auch nicht den Grundsatz des Minderheitenschutzes, denn er bevorzugt oder benachteiligt keine Seite strukturell. Aufgrund der Deckelung auf zwölf sachkundige Bürger werden die mitgliederstärkeren Fraktionen nicht unangemessen bevorzugt. Trotz des Beschlusses ist die Gremienarbeit kleinerer Fraktionen und die Funktionsfähigkeit des Rates sowie der Ausschüsse gewährleistet. Der Antragsgegner hat zwölf Ausschüsse gebildet. Die Antragstellerin setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und kann darüber hinaus neun sachkundige Bürger für die Ausschüsse benennen. Damit ist sie in der Lage, in jeden Ausschuss jeweils einen anderen Vertreter zu entsenden. Dass Fraktionen mit mehr Mitgliedern personell besser ausgestattet sind, ist Ausdruck des Wählerwillens und von der Antragstellerin hinzunehmen.“

Das VG hat bei seiner Urteilsfindung u.a. über den Minderheitenschutz abgewogen und entschieden, dass bei der Konstellation drei sachkundige BürgerInnen je Fraktionsmitglied der Minderheitenschutz nicht verletzt sei. Das Gericht hat keine Aussage getroffen, wann dieser Minderheitenschutz nicht mehr gegeben ist. In Anbetracht der Urteilsbegründung wird davon ausgegangen, dass auch eine Regelung wie beantragt zulässig ist. Bei Annahme des Antrags würde das für die im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen bedeuten:

Fraktion	Anzahl Rm	Anzahl sB
CDU	20	8
SPD	12	8
AfD	8	8
Grüne	7	7
FDP	3	3
Die Linke	3	3
BA	2	2
	55	39

Begrenzung der Zahl der Fraktionssitzungen für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird.

Gemäß § 45 Absatz 3 GO NRW erhalten Rats- und Ausschussmitglieder (Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner) für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen der vom Rat oder eines Ausschusses gebildeten Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dabei ist die Zahl der Fraktionssitzungen für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird zu begrenzen.

Dementsprechend sieht § 11 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Hilden bislang vor:
(...) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 45 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Eine unterschiedliche Behandlung von sachkundigen BürgerInnen und Ratsmitgliedern ist nach einem Urteil des VG Köln vom 10.04.2013 - 4 K 796/12 grundsätzlich zulässig:

„Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist von der Gemeinde bei der Gewährung von Aufwandsentschädigungen in seiner Ausprägung als Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten. Die strengeren Maßstäbe des formalisierten Gleichheitssatzes, die das Bundesverfassungsgericht insbesondere für den Wettbewerb unter den Parteien und die Ausübung des Wahlrechts der Bürger entwickelt hat, kommen demgegenüber nicht zur Anwendung.“

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 08.10.2002 - 15 A 4734/01 -, juris, Rn. 30 ff.

Ausgehend hiervon steht Art. 3 Abs. 1 GG der unterschiedlichen Behandlung von sachkundigen Bürgern und Ratsmitgliedern in § 9 Abs. 1 und 2 Hauptsatzung nicht entgegen. Ein sachlicher Grund für die unterschiedlich

hohe Festsetzung der Zahl der Fraktionssitzungen pro Jahr, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, liegt etwa schon darin, dass Ratsmitglieder aufgrund ihres Mandats auf Informationen zu allen Themenbereichen angewiesen sind. Bei ihnen kann die Teilnahme an Fraktionssitzungen deshalb in größerem Umfang erforderlich sein als bei sachkundigen Bürgern, die lediglich Mitglied eines oder einzelner Ausschüsse und damit nur für ein begrenztes Themenspektrum "zuständig" sind. Dass der Satzungsgeber bei Ratsmitgliedern typischerweise eine größere Anzahl von Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, festlegt, ist daher sachlich gerechtfertigt."

Fazit

Die beantragten Änderungen sind grundsätzlich zulässig. Bei Annahme wäre eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung (s. SV 01/007) notwendig.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die beantragten Änderungen haben keine nachweisbare Relevanz für das Klima.

Inklusionsrelevanz:

Die beantragten Änderungen haben keine Inklusionsrelevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen und Arbeitskreisen fallen gemäß GO NRW Sitzungsgelder an. Das Sitzungsgeld für sachkundige Bürger/innen beträgt derzeit 46,80 € /Person und Sitzung. Die Höhe eines möglichen Einsparpotentials kann jedoch glaubwürdig nicht eingeschätzt werden, da nicht eingeschätzt werden kann, wie viele sachkundigen BürgerInnen ohne Bediese Einschränkungen entsendet worden wären.

Herrn Bürgermeister
Dr. Claus Pommer
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Antrag zur Ratssitzung am 05.11.2025

Die Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Hilden beantragen folgende Änderung der städtischen Hauptsatzung:

Die maximale Anzahl der sachkundigen Bürger/Bürgerinnen, bzw. der sachkundigen Einwohner / Einwohnerinnen die eine Fraktion oder Gruppe insgesamt in alle Ausschüsse zusammen entsenden darf, wird begrenzt auf die Anzahl der Ratsmitglieder der jeweiligen Fraktion oder Gruppe, maximal jedoch acht sachkundige Bürger/Bürgerinnen, oder sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen pro Fraktion. Rechenbeispiel: Bd90/Die Grünen mit 7 Ratsmitgliedern können 7 sachkundige Bürger/Bürgerinnen entsenden, die CDU Fraktion mit 20 Ratsmitgliedern kann 8 sachkundige Bürger/Bürgerinnen und Die Linke mit 3 Ratsmitgliedern kann 3 sachkundige Bürger/Bürgerinnen entsenden.

Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen der vom Rat oder eines Ausschusses gebildeten Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird für jeden sachkundigen Bürger/Bürgerin oder sachkundigen Einwohner/Einwohnerin auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Hilden, den 15.10.2025

gez. Claudia Schlottmann
Fraktionsvorsitzende

gez. Kevin Buchner
Fraktionsvorsitzender

gez. Anna Meike Reimann
Stv. Fraktionsvorsitzende